



Stabiles Konkubinat

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe D.4.4, C.3.1, Erläuterung b) und d), Erweitertes SKOS-Budget – Praxishilfe, 09/2020

Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. August 2014, Nr. 605 2014 76 / 605 2014 77 (Quartals-Sendung Nr. 349)

Entscheid des Bundesgerichts vom 4. September 2023, Sache 8C_307/2022

Entscheid des Bundesgerichts vom 17. September 2015, Sache 8C_232/2015

Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Februar 2010, Sache 8C_433/2009

«Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?», ZESO, 01/2013

Grundsatz

Ein Konkubinat gilt dann als stabil, wenn:

- > das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt;
- > es mindestens zwei Jahre andauert;
- > das Paar entscheidet, sein Konkubinat anzuerkennen.

Unterstützte stabile Konkubinatspaare dürfen nicht besser oder schlechter gestellt werden als nicht unterstützte Ehepaare (Art. 14 und Art. 8 Abs. 2 BV). Ihr Budget sollte nicht grösser sein als das eines Paares oder einer Familie, die in äusserlich gleichen Verhältnissen lebt.

Obwohl es keine gesetzliche Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflicht zwischen Konkubinatspartnern gibt, ist es gemäss Rechtsprechung zulässig, ein stabiles Konkubinat bei der Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigen. Wenn in einem stabilen Konkubinat eine Person Sozialhilfe beantragt, muss gemäss Grundsatz der Subsidiarität das Einkommen (einschliesslich Vermögen, 13. Monatsgehalt usw.) der nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt werden.

Wenn beide Partner Sozialhilfe beanspruchen, erfolgt die Bemessung wie bei Ehepaaren, indem ein einziges Budget für beide Personen erstellt wird.

Krankenversicherungskosten (Prämien, Kostenbeteiligung), rechtlich geschuldete Unterhaltszahlungen, AHV-Beiträge, Kosten für Brandversicherung, Kosten für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, laufende effektiv bezahlte Steuern sowie Lohnpfändungen des beitragenden Partners sind im gemeinsamen Budget zu berücksichtigen. Schuldabzahlungen werden hingegen nicht berücksichtigt.

Hinweise

In einem Konkubinat mit gemeinsamen, im selben Haushalt lebenden Kindern, hat die nicht unterstützte Person bei gegebener Leistungsfähigkeit für deren Bedarf aufzukommen. Kann der Bedarf durch die nicht unterstützte Person nicht vollständig gedeckt werden, sind die Kinder im Budget der unterstützten Person anzurechnen.

Die nicht unterstützte Person hat gegenüber nicht gemeinsamen Kindern keine direkte Unterhaltspflicht. Von der nicht unterstützten Person wird jedoch erwartet, dass sie ihre Partnerin/ihren Partner bei der Unterhaltspflicht für die Kinder unterstützt, auch wenn es sich nicht um gemeinsame Kinder handelt. Diese Unterstützung wird jedoch geringer ausfallen als in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Verzeichnis der SHG-Richtlinien und -Verfahren

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind analog zu heterosexuellen Paaren zu behandeln.

Verweise

- > Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft
- > Instabiles Konkubinats